

Stadt Arnstein

Der Bürgermeister



Stadt Arnstein OT Quenstedt - Eislebener Straße 2 – 06333 Arnstein

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen-Anhalt
z. Hd. Herrn Krüger
Postfach 110145
06015 Halle (Saale)

Bearbeiter: Frau Derra
Durchwahl: 03473/962220
e-mail:
Mein Zeichen: Der-/
Ihr Zeichen:

Arnstein, 09.03.2011

Plakatierung anlässlich der Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt am 20.03.2011

Sehr geehrter Herr Krüger,

Ihrem Antrag vom 09.03.2011 wird wie folgt stattgegeben.

1. Die Wahlwerbung mit Wahlplakaten in der Stadt Arnstein OT Alterode, Arnstedt, Bräunrode, Pfersdorf, Friedrichrode, Greifenhagen, Harkerode, Quenstedt, Roda, Stangerode, Sylda, Ulzigerode, Welbsleben, Wiederstedt, Willerode und Sandersleben (Anhalt), wird erlaubt.
2. Die Plakate können an Lichtmasten angebracht werden. Sie müssen mit der Unterkante mindestens 2,60 m über dem Erdboden angebracht werden. Um Beschädigungen an lackierten Lichtmasten zu verhindern, sind geeignete Befestigungsmaterialien zu verwenden. Für alle Parteien gilt:
 - Pro Lichtmast ist nur ein Wahlplakat zulässig.
 - Jede Partei kann maximal 20 % der in der zu bestückenden Straße bzw. Gemeinde vorhandenen Lichtmasten benutzen.
 - Die Wahlplakate sind spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Wahl wieder zu beseitigen. Andernfalls wird die Beseitigung per Ersatzvornahme vorgenommen.
3. Diese Entscheidung ergeht kosten- und sondernutzungsgebührenfrei.

Die Stadt Arnstein selbst haftet nicht für durch das Aufstellen der Großflächenplakate bzw. Aufhängen der übrigen Wahlplakate verursachten Schäden. Dies gilt sowohl für Schäden an Wahlplakaten als auch für die durch Wahlplakate verursachten Schäden.

Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Arnstein selbst in diesem Zusammenhang von allen Schadenersatzforderungen freigestellt wird.

Bei der Benutzung von nicht in ordnungsgemäßen Zustand befindlichen gemeindlichen baulichen Anlagen zum Anbringen von Wahlplakaten kann sich der Benutzer gegenüber dem Eigentümer im Schadensfall nicht auf fehlende Verkehrssicherheit berufen.

Im übrigen gelten die Regelungen des gemeinsamen Runderlasses des MI und MLV vom 09.01.2007 – 36.2-1145 (MBI. LSA Nummer 3/2007) vollumfänglich, wonach unter anderem die Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften, im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen, an Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven unzulässig ist.

Auf § 33 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung wird hingewiesen. Danach dürfen die Plakate nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Behinderungen des Fahrverkehrs sind unzulässig. Der Fußgängerbereich darf nicht übermäßig behindert werden.

Das Aufkleben von Wahlplakaten oder das Anbringen von Aufklebern an Bestandteilen des Straßenkörpers sowie an Bäumen im Straßenraum ist aus Umweltschutzgründen und Kostengründen für die Beseitigung zu vermeiden.

Bei der Plakatwerbung handelt es sich um Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne der §§ 18 und 19 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Arnstein, OT Quenstedt, Eislebener Straße 2 in 06333 Arnstein Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Derra
Ordnungsamt